

Präsident: Wird der eben gehörte Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Das Wort hat der Herr Abg. Leithold.

Abg. Leithold: Meine hochgeehrten Herren! Seit nunmehr 10 Jahren habe ich fast jeden Landtag zu § 11 das Wort ergriffen und alle erdenklichen Geschütze leichten und schweren Kalibers zur Bekämpfung dieses veralteten Gesetzesparagraphen aufgeföhren, welcher nun infolge seines hohen Alters bald die Berechtigung zum Bezug von Altersrente erworben haben wird,

(Heiterkeit.)

aber alle Mühe ist bis jetzt vergebens gewesen. Meine Herren! Der einzige Trost, welcher mir nun noch übrig bleibt, ist der, daß ich mir sage: „Alles, was die Berechtigung auf Altersrente erworben hat, hat sich bald abgelebt.“ Meine Herren! Ich wüßte nicht, was ich noch Neues für die Aufhebung dieses Paragraphen ins Feld führen sollte, und ich will heute nur auf meine Ausführungen in den Jahren 1892 bis 1899 verweisen.

Seit dem Jahre 1855 zieht sich dieser § 11 in ganz unheimlicher Weise als Seeschlange durch die Verhandlungen der sächsischen Kammern hindurch. Auch die hohe Synode hat sich eingehend mit diesem § 11 beschäftigt und erklärt:

„daß der Aufhebung dieses Paragraphen vom kirchlichen Standpunkt aus irgend welche Bedenken nicht entgegenständen.“

Leider scheint man aber die Klagelieder, welche unsere armen gebirgischen Nachtigallen seit Jahrzehnten gesungen haben, in der Zweiten Kammer nicht hören zu wollen. Meine Herren! Man hält hier vielmehr an der Ansicht fest, daß es richtig ist, den ca. 500 Kirchen- und Schulgemeinden alle Lasten der Neuzeit von den exemten Grundstücken aufzubürden, die Erhebung von Anlagen und Abgaben aber von großen, werthvollen Steuerobjekten diesen Gemeinden vorzuenthalten. Die zahlreichen Petitionen, welche diesem Landtage wieder vorliegen, liefern den besten Beweis, daß das alte Parochiallastengesetz von 1838 infolge seiner großen Gebrechlichkeit bald als invalid zu erklären und kaum noch zu halten sein wird und daß hier schließlich doch Abhülfe geschaffen werden muß.

Meine Herren! Wenn es in heutiger Zeit noch möglich ist, daß eine einfache Bauerngemeinde für jedes Schulkind einige 80 M. Anlagen jährlich entrichten muß, wenn ferner ein exempter unverheiratheter Gutsbesitzer ein Zehntel seines Einkommens für Kirche und Schule hergeben muß, dann dürfte es doch höchste Zeit

werden, eine Aenderung des Parochiallastengesetzes eintreten zu lassen. Wenn die Herrschaft Stein auf ihren exemten Grundstücken große gewerbliche Etablissemens, wie die Töllsche Papierfabrik, errichten läßt, Villen, Beamtenwohnungen und Arbeiterhäuser darauf erbauen läßt, die Kinder aber nach Wildbach in die Schule schickt, die Anlagen von diesen werthvollen Steuerobjekten aber nach der Stadt Hartenstein abführen läßt, dann begreife ich nicht, wie der Herr Kollege schon erwähnt hat, wie man beim neuen Gemeindesteuergesetz von Leistung und Gegenleistung reden kann.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß durch das neue zu erwartende Gemeindesteuergesetz auch für die Erhebung der Kirchen- und Schulanlagen eine zeitgemäße, den heutigen Verhältnissen entsprechende Regelung erfolgen wird, denn nur davon wird meine Zustimmung und die Zustimmung vieler meiner Freunde in diesem Hause zu diesem neuen Gesetz abhängen.

Für heute schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Engelmann allenthalben an und unterstütze dessen Antrag, daß die Petition der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen wird.

Meine Herren! Wenn Sie die Wirkung dieses Gesetzes ermessen wollen, das Exempel ist ganz leicht. Dividiren Sie einmal jeder im Stillen mit 10 in das Ihnen angerechnete Einkommen (nicht in die Steuer), und dann können Sie ermessen, wieviel Sie bei Auswerfung der Quote für Kirche und Schule auf Grund dieses Gesetzes beizutragen haben. Meine Herren! Wer das für richtig hält, der mag für Beibehaltung dieses Gesetzes eintreten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Reidhardt.

Abg. Reidhardt: Meine Herren! Die beiden Herren Vorredner haben wohl mehr im allgemeinen über § 11 des Gesetzes gesprochen. In dem, was sie gesagt haben, liegt ja eine gewisse Wahrheit; das Gesetz ist doch mehr oder weniger veraltet. Wenn aber auf die Petition von Hartenstein die Auslassungen speziell Bezug haben sollten, so, meine ich, wäre es doch eine Härte, wenn man hier die Ausnahme anfangen wollte. Die Gemeinde Hartenstein hat die Begründung so klar dargelegt, daß, wenn § 11 für diese Parochie aufgehoben werden sollte, doch der Ausfall ein ganz bedeutender sein würde. Ich habe von dem, was die Herren Vorredner gesagt haben, wie schon erwähnt, Kenntniß genommen und würde nicht dagegen sein, wenn der Aenderung des § 11 näher getreten würde. Jedenfalls muß ich aber nochmals bitten, daß bei dem vorliegenden Falle mit Aufhebung desselben nicht begonnen werde,